

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. November 2008	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 08	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches <i>Ändert GVBl. II 361-116</i>	924
29. 10. 08	Verordnung zur Anpassung der Wegstreckenentschädigung (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WegVO) <i>GVBl. II 323-144</i>	925
23. 10. 08	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz <i>Ändert GVBl. II 210-98</i>	926
29. 10. 08	Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegengesetz..... <i>GVBl. II 250-7</i>	927
4. 11. 08	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer tierseuchenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen <i>Ändert GVBl. II 356-168, 356-173, 356-174</i>	928
22. 10. 08	Verordnung zur Änderung der Infektionshygieneverordnung <i>Ändert GVBl. II 351-68</i>	929

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung
des Baugesetzbuches*)**

Vom 28. Oktober 2008

Aufgrund

des § 199 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. I S. 875), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Mühlheim am Main“ und das darauf folgende Komma gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „soweit nachfolgend nichts anderes be-

stimmt ist“ und ein Komma angefügt.

- b) In Nr. 4 werden die Worte „Mühlheim am Main“ und das darauf folgende Komma gestrichen.
- c) In Nr. 5 wird nach den Worten „Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nr. 6 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. für die Bereiche der Städte Bad Hersfeld und Eschwege dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 361-116

**Verordnung
zur Anpassung der Wegstreckenentschädigung
(Wegstreckenentschädigungsverordnung – WegVO)*)**

Vom 29. Oktober 2008

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes wird angepasst und beträgt je Kilometer bei Benutzung eines

1. privaten Kraftfahrzeugs 0,35 Euro,
2. privaten zweirädrigen Kraftfahrzeugs 0,18 Euro.

(2) Die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekos-

tengesetzes wird angepasst und beträgt je Kilometer bei Benutzung eines

1. privaten Kraftfahrzeugs 0,21 Euro,
2. privaten zweirädrigen Kraftfahrzeugs 0,15 Euro.

(3) Die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes wird angepasst und beträgt je Kilometer für Strecken, die die oder der Dienstreisende mit einem ihr oder ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurücklegt, 0,05 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2008

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

**Verordnung
zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz*)
Vom 23. Oktober 2008**

Aufgrund
des § 5 Satz 1 des Gerichtsorganisations-
gesetzes in der Fassung vom 11. Februar
2005 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Gerichtlichen
Zuständigkeitsverordnung Justiz vom
16. September 2008 (GVBl. I S. 822) wer-
den nach dem Wort „in“ die Worte „Hom-
berg (Efze) und“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezem-
ber 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2008

Der Hessische Minister der Justiz

Banzer

*) Ändert GVBl. II 210-98

Verordnung
zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz*)
Vom 29. Oktober 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), in Verbindung mit § 2 Nr. 8 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. I S. 654), wird verordnet:

§ 1

(1) Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalte in Nachlasssachen werden aufgehoben.

(2) Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger hat das Verfahren der Richterin oder dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen, soweit bei den Geschäften nach Abs. 1 gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2008

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

*) GVBl. II 250-7

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
tierseuchenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen
Vom 4. November 2008**

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Anordnung über
Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung und der
Entscheidung der Kommission zur
Festlegung der Veterinärbedingungen
und der Veterinärbescheinigungen
sowie der Quarantänebedingungen
für die Einfuhr von anderen Vogelarten
als Geflügel**

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel vom 5. Februar 1997 (GVBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Anordnung“ durch „Verordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

- b) In Satz 2 wird die Zahl „2008“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Tierseuchengesetz**

In § 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2002 (GVBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 832), wird die Zahl „2008“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
BHV1-Verordnung**

In § 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der BHV1-Verordnung vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 543), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 832), wird die Zahl „2008“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 2008

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

¹⁾ Ändert GVBl. II 356-168

²⁾ Ändert GVBl. II 356-173

³⁾ Ändert GVBl. II 356-174

Verordnung zur Änderung der Infektionshygieneverordnung*)

Vom 22. Oktober 2008

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) wird verordnet:

Artikel 1

Die Infektionshygieneverordnung vom 18. März 2003 (GVBl. I S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der Regeln der Hygiene nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik verpflichtet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zu reinigen, zu trocknen und“ gestrichen.

b) In Abs. 4 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Worte „und die medizinische Fußpflege“ eingefügt.

c) Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die für Eingriffe nach Abs. 1 und die medizinische Fußpflege mehrfach verwendbaren Instrumente und Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren, zu reinigen, zu trocknen und anschließend in geeigneter Verpackung zu sterilisieren, so dass von ihnen bei erneuter Verwendung keine Gefahr für Gesundheitsschäden ausgeht (Aufbereitung). Die Sterilgutverpackung muss die Sterilisation ermöglichen und die Sterilität bei entsprechender Lagerung gewährleisten. Bis zur nächsten Verwendung hat die Lagerung des Sterilguts in geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Die von der Lagerungsart abhängigen Lagerungsfristen sind zu berücksichtigen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wieder verwendet werden.“

(7) Im Anschluss an Eingriffe nach Abs. 1 sind die Arbeitsflächen, Behandlungsstühle und patientennahe Flächen sofort im Scheuer-Wischverfahren einer Flächendes-

infektion zu unterziehen. Sichtbare Verunreinigungen sind vorher zu entfernen.“

d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Mehrfach zu verwendende Instrumente und Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu Verletzungen, auch unbeabsichtigten, kommen kann, sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann erforderlichenfalls zu reinigen und zu trocknen.“

e) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Mit der Durchführung der Desinfektions- und Sterilisationsverfahren dürfen nur Personen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „(zum Beispiel nach der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie, DGHM-Liste)“ durch die Angabe „(zum Beispiel nach der Liste des Verbandes für angewandte Hygiene – VAH)“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Sterilisationsverfahren sind nur Verfahren geeignet, die durch die Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung empfohlen werden.“

c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungen sind zu dokumentieren, die Dokumente sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.“

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Umfüllen von Instrumenten- und Flächendesinfektions- und Reinigungsmitteln ist nur in bestimmungsgemäße Aufbewahrungsbehälter zulässig. Ein Umfüllen von Hände- und Hautdesinfektionsmitteln ist nicht zulässig.“

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „beseitigt“ durch das Wort „entsorgt“ ersetzt.

5. In § 7 Satz 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 2008

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 351-68

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
